

## Stilsicherer Aufsichtsrat

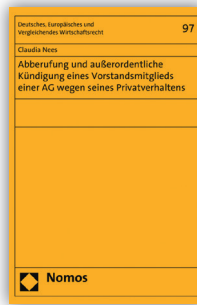
Aufsichtsratsmitglieder sind bei und mit ihrer Tätigkeit immer auch – gelegentlich sogar vorrangig – Vertreter ihrer Gesellschaft und als solche oberste Repräsentanten der von ihnen überwachten Unternehmen. Ungeachtet des Ausmaßes und der Qualität der von den jeweiligen Amtsträgern in eigener Wahrnehmung vertretenen fachlichen Kompetenz bleibt zumindest Raum für die Vermutung, dass eine vergleichbare „Stilkompetenz“ nicht immer und in jedem Fall in dem erforderlichen bzw. gebotenen Maße vorhanden sein dürfte.

Das Expertenteam Zehnder/Senn, seit Jahrzehnten Ausbilder für den schweizerischen Diplomaten-Nachwuchs, hat einen modernen „Knigge“ verfasst. Die Schwerpunkte der Hinweise beziehen sich auf die Bereiche „Meeting“, „Dining“ und „Dress Codes“. Eine Fundgrube gerade auch für diejenigen, die glauben, dass sie sich – auch auf diesen Gebieten – ihrer Sache sicher sind: „Gehen Sie ... grundsätzlich davon aus, dass die andere Person die Grundregeln der Etikette nicht kennt“ (S. 37).

Auch beim Thema „Dress Codes“ gilt, was Profis nicht nur in diesem Bereich zu nutzen wissen: „Der erste Eindruck zählt, wie auch die aktuelle Hirnforschung bestätigt: Wir fällen unbewusst und blitzschnell ein Urteil über unser Gegenüber“ (S. 132).

Eindeutig eine Chance, Ihr „Impressions-Management“ zu optimieren! **mrt**

**Zehnder/Senn, Meeting · Dining · Dress Codes: Erfolgreich und stilsicher auf jedem Parkett, Versus: Zürich 2016, 192 S., 39,90 €.** »AR1230388



## Vorstand privat

Das private Verhalten von Vorstandsmitgliedern findet in der aktienrechtlichen Literatur wie Rechtsprechung kaum Niederschlag. Als Anlass für eine Abberufung und außerordentliche Kündigung kann man sich zwar zahlreiche Varianten vorstellen, in der Unternehmenspraxis aber werden diese selten auf die Bühne eines öffentlichen Rechtsstreits gehoben. Es ist daher das besondere Verdienst von C. Nees, die Verletzung „privater Verhaltenspflichten“ vor, während und auch nach einer Amtszeit als Vorstandsmitglied einer deutschen Aktiengesellschaft gründlich zu untersuchen und in Fallgruppen zu analysieren. Dabei gilt es auch, das Verhältnis einer Abberufung wegen der Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung von einer Abberufung wegen einer Pflichtverletzung (§ 84 Abs. 3 Satz 2 AktG) abzugrenzen. Konkrete, hier behandelte Bereiche sind die der privaten Meinungsäußerung, eines ehrenamtlichen und politischen Engagements, „privat“ verübte Straftaten sowie die private Vermögensverwaltung.

Das Fazit sollte aufmerksam machen: „Das Privatleben ist doch weniger Privatsache, als man gemeinhin annimmt“ (S. 313). Und kein Anlass, die eigene Betroffenheit zu verdrängen: „Die Ausführungen belegen, dass auch das Privatverhalten eines Aufsichtsratsmitglieds umso eher eingeschränkt ist, umso mehr es sich auf seine AG auszuwirken droht“ (S. 85). **mrt**

**Nees, Abberufung und außerordentliche Kündigung eines Vorstandsmitglieds einer AG wegen seines Privatverhaltens, Nomos: Baden-Baden 2016, 339 S., 88,00 €.** »AR1230389



## Aufsichtsrats-Compliance

Aus der Feder eines praxiserfahrenen, aber auch bereits literarisch entsprechend vielfach engagierten Autors liegt nun – ergänzend zu mehreren bereits publizierten umfangreicheren Darstellungen (zuletzt „Der Aufsichtsrat“ 2010, S. 118) – ein kleines Handbuch zu den Grundlagen, Verantwortlichkeiten und der Haftung für Compliance vor.

Das Büchlein soll einen „Überblick über den State of the Art des Compliance-Managements“ geben. Zutreffend weist der Autor weiterhin einleitend aber auch darauf hin, dass „der Aufsichtsrat nicht für die operative Umsetzung des Compliance-Managements verantwortlich ist“ (S. 5).

Die Ausführungen sind in achtzehn, in Frageform ausgestalteten Themenkreisen aufgebaut. Dabei zielt Frage 4 („Welche Rolle spielt der Aufsichtsrat im Compliance-Management?“) auf den hier einschlägigen Leser- und Mandatsträgerkreis ab (S. 35-40). Naturgemäß können in diesem Rahmen nur erste Anregungen konstatiert und sehr grundsätzliche Antworten gegeben werden. Dabei erscheinen einige Ausführungen bereits zu speziell, es bleibt offen, ob der hier avisierte Leser „zum Einstieg“ bereits Bescheid weiß, wenn zur Gesamtverantwortung des Vorstands für die Unternehmens-Compliance auf das „Neubürger-Urteil“ verwiesen wird (S. 36). Mit einer recht umfassenden Fragenliste an den Vorstand schließt das kleine Vademecum ab. **mrt**

**Behringer, Compliance für Aufsichtsräte, E. Schmidt: Berlin 2016, 159 S., 29,95 €.** »AR1230390